

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Auf Grund von Art. 74 Abs. 1 Nr.11a Grundgesetz wird folgendes Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Errichtung eines Verbands und Festlegung eines Standortauswahlverfahrens für die Endlagerung radioaktiver Abfälle (Verbands- und Standortauswahlgesetz – VStG)

Erster Teil

Organisation und Aufgaben des Verbands

Kapitel 1

Allgemeines

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

(1) Zur Durchführung eines Standortauswahlverfahrens für eine Anlage zur Endlagerung aller Arten radioaktiver Abfälle (Endlager) und zur Errichtung und zum Betrieb einer solchen Anlage wird eine bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Endlagerverband“ errichtet.

(2) Der Endlagerverband hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2 Aufgaben des Endlagerverbands

(1) Aufgaben des Endlagerverbands sind die Durchführung des Standortauswahlverfahrens nach diesem Gesetz und die Errichtung und der Betrieb eines Endlagers.

(2) Das Standortauswahlverfahren und die Errichtung und der Betrieb eines Endlagers werden vom Verband als öffentliche Aufgaben durchgeführt.

Kapitel 2

Mitgliedschaft, Innere Verfassung

§ 3 Mitglieder

(1) Pflichtmitglieder des Endlagerverbands sind die obersten inländischen herrschenden Unternehmen von Konzernen nach § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes, in denen mindestens dieses herrschende Unternehmen oder eines der übrigen Konzernunternehmen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder später gewerblich Elektrizität aus der Spaltung von Kernbrennstoffen im Inland erzeugt.

(2) Pflichtmitglieder des Endlagerverbands sind auch inländische Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder später gewerblich Elektrizität aus der Spaltung von Kernbrennstoffen im Inland erzeugen und die keinem Konzern nach § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes angehören oder einem Konzern nach § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes angehören, dessen oberstes herrschendes Unternehmen nicht Pflichtmitglied nach Abs. 1 ist.

(3) Pflichtmitglieder des Endlagerverbands sind auch die Rechtsnachfolger der Pflichtmitglieder nach Abs. 1 und Abs. 2.

(4) ¹Die Pflichtmitgliedschaft endet mit der Auflösung des Endlagerverbands. ²Sie endet nicht bereits mit dem Ausscheiden des die Pflichtmitgliedschaft begründenden Konzernunternehmens aus dem Konzern.

§ 4 Selbstverwaltung, Organe

(1) Der Verband verwaltet sich selbst.

(2) Die Organe des Endlagerverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Beirat,
3. der Vorstand.

(3) Nach der Errichtung des Endlagerverbands beruft die Aufsichtsbehörde die erste Verbandsversammlung ein.

§ 5 Satzung

(1) ¹Der Endlagerverband gibt sich eine Satzung. ²Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Endlagerverbands, soweit sie sich nicht aus diesem Gesetz ergeben. ³Dem Schutz berechtigter Minderheitsinteressen und dem Erfordernis der Bildung arbeitsfähiger Mehrheiten ist Rechnung zu tragen.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen werden durch die Verbandsversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Endlagerverbands.

(2) ¹Der Vorstand hat mindestens einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Verbandsversammlung einzuberufen. ²In der Verbandsversammlung hat der Vorstand die Mitglieder über die Angelegenheiten des Endlagerverbands zu unterrichten. ³Nach Maßgabe der Satzung hat er eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen.

(3) Die Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Stimmzahl der anwesenden Mitglieder die Hälfte der Gesamtstimmen erreicht.

(5) ¹Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. ²Der Vorstand teilt die Beschlüsse der Verbandsversammlung der Aufsichtsbehörde mit.

(6) ¹Jedes Mitglied erhält mindestens eine Stimme. ²Die weiteren Stimmen sind entsprechend des Anteils des jeweiligen Mitglieds am Gesamtbeitragsaufkommen des Endlagerverbands festzulegen und entsprechend den nach § 15 maßgeblichen Beitragsanteilen zu staffeln. ³Das Nähere bestimmt die Satzung.

(7) ¹Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Beratung des Vorstands und des Beirats einsetzen und deren Mitglieder wählen. ²Die Verbandsversammlung hat einen Widerspruchsausschuss einzusetzen; sie soll einen Haushaltsausschuss einsetzen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die ihr durch dieses Gesetz oder die Satzung übertragenen Angelegenheiten.

(2) Sie beschließt insbesondere über:

- a. die Satzung und ihre Änderung,
- b. die Beitragssatzung und ihre Änderung nach § 15 Abs. 2,
- c. die Entgeltordnung und ihre Änderung nach § 16 Abs. 2,
- d. die Feststellung des Jahresabschlusses,
- e. die Entlastung des Vorstandes und des Beirates,

- f. die Wahl der Beiratsmitglieder,
- g. die Wahl des Abschlussprüfers und
- h. die Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses.

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus elf Mitgliedern.

(2) ¹Sieben Beiratsmitglieder werden von der Verbandsversammlung auf drei Jahre gewählt. ²Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Als weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Beirat zwei entsandte Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und jeweils ein entsandter Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit an. ²Die Vertreter werden auf jeweils drei Jahre entsandt und können jederzeit abberufen werden.

(4) ¹Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt oder entsandt. ²Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Der Beirat wählt mit seiner Mehrheit aus den gewählten Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(6) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Beiratsmitgliedes ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. ²Für die Zeit bis zur nächsten Verbandsversammlung kann der Beirat ein neues Mitglied bestellen. ³Das neue Beiratsmitglied soll aus dem gleichen Mitgliederkreis gewählt oder bestellt werden, dem das ausgeschiedene Mitglied angehört hat.

(7) ¹Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse des Beirates werden mit der Mehrheit der

abgegebenen Stimmen gefasst. ³Entscheidungen nach § 9 Abs. 3 lit. a, lit. e, und Weisungen an den Vorstand bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(8) Der Vorsitzende des Beirates vertritt den Endlagerverband gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Aufgaben des Beirats

(1) ¹Der Beirat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes, berät über alle Fragen, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind und nimmt die sonstigen ihm durch dieses Gesetz oder die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. ²Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Beirat von dem Vorstand Berichte und Einsicht in die Unterlagen des Verbands verlangen und dem Vorstand Weisungen erteilen.

(3) Der Beirat ist insbesondere zuständig für:

- a. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- b. die Erteilung des Prüfungsauftrags an den von der Versammlung gewählten Abschlussprüfer,
- c. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Vorlage eines Berichts gemäß § 20 Abs. 2,
- d. die Zustimmung zur Entgeltordnung nach § 16 Abs. 2 und zur Beitragssatzung nach § 15 Abs. 2,
- e. die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Vorstandes auf Anrufung eines Vorstandsmitglieds,
- f. die Zustimmung der vom Vorstand nach § 13 Abs. 1 vorgelegten Finanzpläne sowie deren Änderungen,

- g. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes und
- h. die Genehmigung sonstiger wichtiger Geschäfte und Angelegenheiten des Endlagerverbands.

§ 10 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus zwei Personen, die vom Beirat bestellt werden. ²Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. ³Erneute Bestellungen sind zulässig. ⁴Der Beirat kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grunde vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen. ⁵Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der Beirat ein neues Mitglied.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Beirates bedarf.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind zu einer unparteilichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Können sich die Mitglieder des Vorstandes über die Durchführung eines dem Vorstand obliegenden Geschäftes nicht einigen, so kann ein Vorstandsmitglied den Beirat anrufen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Endlagerverbands, entscheidet über die Angelegenheiten des Endlagerverbands, die keinem anderen Organ zugewiesen sind und nimmt die sonstigen ihm durch dieses Gesetz oder die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Vorstand vertritt den Endlagerverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Kapitel 3

Wirtschaftsführung und Finanzierung des Endlagerverbands

§ 12 Grundsätze

(1) ¹Der Endlagerverband hat seine Wirtschafts- und Geschäftsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und den Vorgaben dieses Gesetzes durchzuführen. ²Das Nähere zur Wirtschafts- und Geschäftsführung kann in der Satzung geregelt werden. ³Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung finden keine Anwendung.

(2) ¹Der Endlagerverband trägt die Aufwendungen des Standortauswahlverfahrens sowie der Errichtung und des Betriebs des Endlagers. ²Ausgenommen davon sind die Aufwendungen der Endlagerkommission (§ 31 Abs. 2) und die Aufwendungen des Bundesamts für Strahlenschutz (§ 34 Abs. 3, § 35 Abs. 3).

(3) ¹Der Endlagerverband deckt seine mit der Aufgabenerledigung verbundenen Aufwendungen durch Beiträge der Mitglieder, Entgelte für die Endlagerung und Endlagerkostenanteile der Landessammelstellen. ²Die Beiträge, Entgelte und Endlagerkostenanteile sind kostendeckend und verursachergerecht zu bemessen; dabei sind das Volumen, die Wärmeentwicklung und die Radiotoxizität der voraussichtlich endzulagernden radioaktiven Abfälle angemessen zu berücksichtigen.

§ 13 Finanzplan

(1) Der Vorstand stellt zu Beginn seiner Tätigkeit und zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Finanzplan nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf.

(2) Der Endlagerverband legt die näheren Bestimmungen über Einzelheiten des Finanzplans in der Satzung fest.

§ 14 Rücklagen

Der Endlagerverband soll zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden.

§ 15 Beiträge der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder des Endlagerverbands entrichten nach Maßgabe einer Beitragssatzung mindestens einmal jährlich einen Beitrag an den Endlagerverband. ²Der Endlagerverband kann zur Deckung seiner laufenden Aufwendungen Abschlagszahlungen verlangen. ³In der Beitragssatzung wird das Nähere insbesondere über Höhe, Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Säumnis der Beiträge geregelt.

(2) ¹Die Beitragssatzung und ihre Änderungen werden von der Verbandsversammlung nach den Vorgaben dieses Gesetzes beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. ²Die Beitragssatzung und ihre Änderungen sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen. ³Kommt eine Satzung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zustande, so regelt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit das Nähere der Beiträge nach Abs. 1 Satz 2 durch Rechtsverordnung.

(3) ¹Der jährliche Gesamtbeitrag aller Mitglieder berechnet sich auf der Grundlage der jährlichen Gesamtaufwendungen des Endlagerverbands für die Erfüllung seiner Aufgaben abzüglich der tatsächlichen Einnahmen aus den Entgelten für die Endlagerung nach § 16 und den Endlagerkostenanteilen der Landessammelstellen nach § 17. ²Der jährliche Gesamtbeitrag aller Mitglieder wird nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 und der Beitragssatzung auf die einzelnen Mitglieder umgelegt.

(4) ¹Die Beiträge werden vom Vorstand auf der Grundlage der Beitragssatzung durch Bescheid erhoben. ²Gegen den Beitragsbescheid kann Widerspruch erhoben werden. ³Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich einzulegen. ⁴Er hat keine aufschiebende Wirkung. ⁵Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuss vor.

§ 16 Entgelte für die Endlagerung

(1) Der Endlagerverband ist verpflichtet mit denjenigen, die nach § 9a Abs. 4 und 5 des Atomgesetzes einen Endlagernachweis zu erbringen haben, einen Vertrag zu schließen, der diesen das Recht einräumt, gegen Entgelt radioaktive Abfälle an das Endlager abzuliefern.

(2) ¹Für Verträge nach Absatz 1 gibt sich der Endlagerverband eine Entgeltordnung. ²Die Entgeltordnung und ihre Änderungen werden nach den Vorgaben dieses Gesetzes, insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 12 von der Verbandsversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. ³Die Entgeltordnung und ihre Änderungen sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen. ⁴Kommt eine Entgeltordnung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zustande, so regelt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Entgelte durch Rechtsverordnung.

(3) ¹In dem Vertrag nach Absatz 1 sind die Einzelheiten der Ablieferung und Annahme der radioaktiven Abfälle sowie des zu entrichtenden Entgelts zu regeln. ²Kommt ein Vertrag nicht zustande, so entscheidet auf Antrag das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über den konkreten Vertragsinhalt. ³Durch die Entscheidung kommt der Vertrag zustande.

§ 17 Endlagerkostenanteile der Landessammelstellen

(1) Die Landessammelstellen zahlen gemäß § 21a Abs. 2 Satz 8 bis 10 des Atomgesetzes einen Endlagerkostenanteil an den Endlagerverband.

(2) ¹Der Endlagerverband ermittelt nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 die Berechnungsgrundlage für den Endlagerkostenanteil nach § 21a Abs. 2 Satz 8 bis 10 des Atomgesetzes und teilt sie den Landessammelstellen mit. ²Ferner teilt der Verband die Einzelheiten der Ablieferung und Annahme der radioaktiven Abfälle den Landessammelstellen mit. ³Die ermittelte Berechnungsgrundlage sowie die Einzelheiten der Ablieferung und Annahme der radioaktiven Abfälle bedürfen vor der Mitteilung an die Landessammelstellen der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(3) Soweit sich die Einzelheiten der Ablieferung und Annahme der radioaktiven Abfälle nachträglich ändern, trägt der Endlagerverband die Kosten, die sich aus dieser nachträglichen Änderung ergeben.

§ 18 Meldepflichten

(1) ¹Die Mitglieder des Endlagerverbands haben diesem jährlich schriftlich die zur Berechnung ihres Beitrages erforderlichen Angaben zu machen. ²Näheres regelt die Beitragssatzung.

(2) Der Endlagerverband teilt die Berechnungsgrundlage und die Berechnung der Beiträge sowie die dazu von seinen Mitgliedern erhaltenen Angaben der Aufsichtsbehörde mit.

(3) Der Endlagerverband teilt die Berechnungsgrundlage und die Berechnung der Entgelte den Vertragspartnern nach § 16 Abs. 1 vor Vertragsschluss mit.

(4) ¹Soweit die Mitglieder des Endlagerverbands ihrer Pflicht nach Abs. 1 Satz 1 nicht nachkommen, kann der Verband die Erfüllung der Pflicht durch Bescheid anordnen. ²Gegen den Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. ³Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich einzulegen. ⁴Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. ⁵Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuss vor.

§ 19 Buchführung und Jahresabschluss

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, Bücher in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu führen.

(2) Der Vorstand hat zu Beginn der Tätigkeit des Endlagerverbands und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss und einen Lagebericht in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung aufzustellen.

(3) Der Vorstand legt den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Beirat zur Prüfung vor.

§ 20 Pflicht zur Prüfung

(1) ¹Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Endlagerverbands sind durch einen Abschlussprüfer in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung zu prüfen. ²Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss des Endlagerverbands nicht festgestellt werden.

(2) ¹Der Beirat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. ²Der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Beirats teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. ³Der Beirat hat über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Verbandsversammlung zu berichten. ⁴In dem Bericht hat der Beirat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er den Vorstand während des Geschäftsjahrs geprüft hat. ⁵Am Schluss des Berichts hat der Beirat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind. ⁶Der Beirat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten.

Kapitel 4 Widerspruchsausschuss

§ 21 Widerspruchsausschuss

(1) ¹Der Widerspruchsausschuss besteht aus

1. einem Vorsitzenden, der von der Aufsichtsbehörde berufen wird und die Befähigung zum Richteramt besitzt,
2. zwei von der Aufsichtsbehörde zu berufende Fachbeamte,
3. vier weiteren, von der Verbandsversammlung zu wählenden Mitgliedern.

²Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter berufen und gewählt.

(3) ¹Die Amtszeit des Widerspruchsausschusses beträgt fünf Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. ²Die Mitglieder und ihre Stellvertreter führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Widerspruchsausschuss gebildet ist. ²Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz Nr. 1 und 2 aus seinem Hauptamt aus, ist seine Abberufung zulässig. § 10 Abs. 1 Satz 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Widerspruchsausschuss regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.

§ 22 Aufgaben des Widerspruchsausschusses

Der Widerspruchsausschuss entscheidet über Widersprüche nach § 15 Abs. 4, § 18 Abs. 4 und § 25 Abs. 2.

§ 23 Kosten des Widerspruchsverfahrens

¹Die laufenden Kosten des Widerspruchsausschusses trägt der Verband. ²Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Widerspruchsführer, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist; die übrigen Kosten trägt der Verband.

Kapitel 5 Aufsicht, Vollstreckung

§ 24 Rechtsaufsicht

(1) ¹Der Endlagerverband unterliegt der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. ²Das Bundesamt für Strahlenschutz unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei der Ausübung der Rechtsaufsicht. ³Für Aufsichtsmaßnahmen werden von dem Endlagerverband Kosten nach Maßgabe der zu erlassenden Rechtsverordnung erhoben.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten des Endlagerverbands unterrichten. ²Sie kann von den Organen des Endlagerverbands mündliche und schriftliche Berichte verlangen sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen, soweit dies zur Ausübung ihrer Befugnisse erforderlich ist.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben des Verbands zuwider laufen, aufzuheben und zu verlangen, dass Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden. ²Wenn die Verbandsorgane Beschlüsse, Erklärungen, Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Handlungen unterlassen, die zur Erfüllung der dem Verband obliegenden Pflichten erforderlich sind, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche tun. ³Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im Einzelnen zu bezeichnen. ⁴Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten des Verbands selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen.

(4) ¹Wenn die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach Abs. 3 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Verbands zu sichern, kann die

Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der anstelle aller oder einzelner Verbandsorgane alle oder einzelne Geschäfte des Verbands auf dessen Kosten führt.²Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, welche Entschädigung der Verband dem Beauftragten zu leisten hat.³Die Aufsichtsbehörde hat die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbands möglichst bald wiederherzustellen.

§ 25 Vollstreckung

(1)¹Die Erfüllung von Pflichten nach § 15 und § 18 kann mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes durchgesetzt werden mit der Maßgabe, dass ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500.000 € festgesetzt werden kann.²Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

(2)¹Vollzugsbehörde ist der Vorstand; er erlässt die Bescheide über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsmittels.²Gegen einen solchen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden.³Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich einzulegen.⁴Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.⁵Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuss vor.

Kapitel 6 Auflösung

§ 26 Auflösung des Endlagerverbands

¹Der Endlagerverband wird durch ein Gesetz aufgelöst, wenn das Endlager, das im Standortsuchverfahren ausgewählt wurde, nach Ende des Betriebs sicher verschlossen ist.²Mit dem Außer-Kraft-Treten dieses Gesetzes endet auch die Beitragspflicht der Mitglieder.

Zweiter Teil

Standortauswahl

Kapitel 1

Allgemeines

§ 27 Ziel des Standortauswahlverfahrens

(1) Ziel des Standortauswahlverfahrens ist es, durch vergleichende Untersuchungen den bestmöglichen Standort für eine Anlage zur Endlagerung aller Arten radioaktiver Abfälle (Endlagerstandort) zu finden.

(2) Die Entscheidung über die untertägig zu erkundenden Standorte sowie die abschließende Entscheidung über den Endlagerstandort werden jeweils durch Bundesgesetz getroffen.

§ 28 Anforderungen an den Endlagerstandort

(1) Der Endlagerstandort muss nach dem Ergebnis des Standortauswahlverfahrens geeignet sein, den nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Schutz vor schädlichen Wirkungen radioaktiver Abfälle auf die Menschen und die Umwelt für einen Zeitraum von einer Million Jahren zu gewährleisten.

(2) ¹Erweisen sich mehrere Standorte als sicherheitstechnisch gleichwertig, so muss die Auswahl des Standorts Ergebnis einer die Erkenntnisse des Standortauswahlverfahrens berücksichtigenden Abwägung sein. ²Dabei müssen insbesondere der Grad der Akzeptanz (§ 34 Abs. 3) der betroffenen Öffentlichkeit sowie die Auswirkungen eines Endlagers auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden,

Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter abwägend berücksichtigt worden sein.

§ 29 Grundzüge des Standortauswahlverfahrens

(1) ¹Das Standortauswahlverfahren erfolgt in fünf Verfahrensschritten. ²Es ist zweckmäßig und zügig durchzuführen. ³Alle Verfahrensschritte dienen dem Ziel, einen Endlagerstandort zu finden, der die Anforderungen des § 28 erfüllt. ⁴An dem Verfahren sind die Öffentlichkeit sowie die Gemeinden, Kreise und Länder nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu beteiligen. ⁵Dabei ist eine weitgehende Akzeptanz der betroffenen Öffentlichkeit zu der Entscheidung über den Endlagerstandort anzustreben. ⁶Zu diesem Zwecke soll der Verband Möglichkeiten zur Information eröffnen. ⁷Er ist befugt, Maßnahmen zur Entwicklung derjenigen Regionen, die untersucht werden sollen, oder in der Region, in welcher das Endlager eingerichtet werden wird, zu fördern.

(2) In das Standortauswahlverfahren werden auch die Standorte Gorleben und Konrad einbezogen.

§ 30 Berichtspflicht

(1) Der Verband erstellt jeweils nach Abschluss eines Verfahrensschrittes einen Bericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, in dem er nachvollziehbar die Erfüllung der für diesen Verfahrensschritt geltenden Anforderungen darstellt.

(2) Der Verband erstellt jährlich einen Bericht für den Bundestag, in dem nachvollziehbar der Stand des Auswahlverfahrens dargestellt wird.

(3) ¹Die Berichte nach Abs. 1 und 2 sind vom Verband in geeigneter Weise zu veröffentlichen. ²Auf die Veröffentlichung ist im Bundesanzeiger hinzuweisen.

§ 31 Endlagerkommission

(1) ¹Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit richtet ein unabhängiges Gremium ein, das die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben übernimmt (Endlagerkommission). ²Die Mitglieder der Endlagerkommission werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit berufen. ³Bei der Auswahl der Mitglieder ist eine ausgewogene Vertretung gesellschaftlicher Gruppen und einschlägiger Fachgebiete zu gewährleisten. ⁴Die Mitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) ¹Die Endlagerkommission hat die Aufgabe, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu beraten. ²Sie stellt ferner der Öffentlichkeit in geeigneter Form alle Informationen zum Auswahlverfahren bereit, bearbeitet Anfragen und veranstaltet und begleitet Diskussionen (Informationsplattform).

(3) Der Endlagerverband hat die Endlagerkommission auf deren Verlangen jederzeit umfassend über den Stand des Verfahrens und die im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse zu informieren.

Kapitel 2

Ablauf des Standortauswahlverfahrens

Erster Abschnitt

Erster Verfahrensschritt

§ 32 Eingrenzung der zu untersuchenden Gebiete

(1) In einer auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bezogenen Untersuchung ermittelt der Verband die Gebiete, die nach den Kriterien und Anforderungen des Absatzes 2 für den Endlagerstandort nicht in Betracht kommen und schließt diese Gebiete aus dem weiteren Standortauswahlverfahren aus.

(2) Auszuschließen sind solche Gebiete, die nach geowissenschaftlichen Ausschlusskriterien offensichtlich ungünstige geologische Eigenschaften aufweisen und solche, die geowissenschaftliche Mindestanforderungen nicht erfüllen.

(3) Die Ausschlusskriterien und die Mindestanforderungen nach Absatz 2 werden im Einzelnen durch eine Rechtsverordnung festgelegt.

Zweiter Abschnitt

Zweiter Verfahrensschritt

§ 33 Bildung von Teilgebieten

(1) ¹Nach dem ersten Verfahrensschritt wählt der Verband aus den verbleibenden Gebieten mindestens fünf Teilgebiete aus, die besonders günstige geologische

Eigenschaften für die Endlagersicherheit aufweisen. ²Diese Eigenschaften sind anhand von geowissenschaftlichen Abwägungskriterien festzustellen.

(2) Die geowissenschaftlichen Abwägungskriterien und ihre Anwendung werden durch eine Rechtsverordnung festgelegt.

(3) ¹Die ausgewählten Teilgebiete werden durch den Verband im Bundesanzeiger bekannt gemacht. ²Auf die Bekanntmachung soll in örtlichen Zeitungen, die im Bereich der Teilgebiete verbreitet sind, hingewiesen werden.

Dritter Abschnitt

Dritter Verfahrensschritt

§ 34 Auswahl von Standortregionen für die übertägige Erkundung

(1) ¹Der Verband weist in jedem der im zweiten Verfahrensschritt ausgewählten Teilgebiete Flächen aus, in denen öffentlich-rechtliche Vorschriften der übertägigen und untertägigen Erkundung eines Endlagers nicht entgegenstehen. ²Öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen auch dann nicht entgegen, wenn die Erkundung im Wege einer Befreiung zugelassen werden kann.

(2) In den nach Absatz 1 ausgewiesenen Flächen legt der Verband nach Maßgabe des § 28 unter Berücksichtigung von geowissenschaftlichen, bergbaulichen und öffentlichen sowie sonstigen Belangen mindestens drei Standortregionen für eine übertägige Erkundung fest.

(3) ¹Sonstiger Belang im Sinne des Absatzes 2 ist insbesondere die Bereitschaft der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Gemeinden und Kreise, Untersuchungen zur Feststellung eines für die Endlagerung geeigneten Standortes in der jeweiligen Standortregion zu akzeptieren. ²Zur Ermittlung dieser Bereitschaft hat das Bundesamt

für Strahlenschutz in jeder der nach Abs. 1 ausgewiesenen Standortregionen in geeigneter Weise Befragungen durchzuführen. ³Zuvor erstellt das Bundesamt für Strahlenschutz, sofern mindestens ein betroffener Kreis oder eine betroffene Gemeinde dies verlangt, eine Untersuchung über die wirtschaftliche Situation der betreffenden Standortregion und über ihre wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten im Falle der Errichtung des Endlagers. ⁴Hierzu bedient sich das Bundesamt für Strahlenschutz eines unabhängigen Fachgutachters. ⁵Ferner sollen Vorschläge zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der Standortregion gemacht werden.

(4) Durch Rechtsverordnung können Einzelheiten dieses Verfahrens geregelt werden.

§ 35 Festlegung von standortbezogenen Erkundungsprogrammen und standortbezogenen Prüfkriterien

(1) ¹Für die nach § 34 Abs. 2 ausgewählten Standortregionen legt der Verband unter Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung, der betroffenen Gemeinden und Kreise sowie der Träger öffentlicher Belange Programme für die übertägige Erkundung (standortbezogene Erkundungsprogramme) und standortbezogene Maßstäbe für ihre Bewertung (standortbezogene Prüfkriterien) fest. ²Die standortbezogenen Erkundungsprogramme und die standortbezogenen Prüfkriterien müssen den örtlichen Gegebenheiten und den Anforderungen des § 28 Rechnung tragen und alle geowissenschaftlichen und bergbaulichen Belange beachten.

(2) ¹Zu der Einbeziehung der Öffentlichkeit nach Abs. 1 Satz 1 muss der betroffenen Bevölkerung, den betroffenen Gemeinden und Kreisen sowie den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu Entwürfen der jeweiligen standortbezogenen Erkundungsprogramme und der standortbezogenen Prüfkriterien gegeben werden. ²Den betroffenen Gemeinden und Kreisen sowie den Trägern öffentlicher Belange übersendet der Verband die Entwürfe nach Satz 1 zur Stellungnahme. ³Für die betroffene Bevölkerung hat der Verband die Entwürfe für die

Dauer eines Monats in den jeweils betroffenen Standortregionen zur Einsicht auszulegen.⁴Die Auslegung ist vorher ortsüblich bekannt zu machen.

(3) Sofern in einer nach § 34 Abs. 2 ausgewählten Standortregion von einer Gemeinde oder einem Kreis eine Einrichtung zur fachlichen Unterrichtung und Beratung der Bevölkerung und der Gemeinden und Kreise in der Standortregion geschaffen und unterhalten wird, trägt der Bund die jeweils entstehenden Kosten in angemessenem Umfang.

(4) Nach Festlegung der standortbezogenen Erkundungsprogramme und standortbezogenen Prüfkriterien werden diese durch den Verband im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

(5) Durch Rechtsverordnung können Einzelheiten der Festlegung nach Abs. 1 geregelt werden.

Vierter Abschnitt **Vierter Verfahrensschritt**

§ 36 Übertägige Erkundungen

(1) ¹Der Verband führt die übertägigen Erkundungen der nach § 34 Abs. 2 ausgewählten Standortregionen auf der Grundlage der standortbezogenen Erkundungsprogramme (§ 35 Abs. 1) durch. ²Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind für jede Standortregion nach Maßgabe der jeweiligen standortbezogenen Prüfkriterien (§ 35 Abs. 1) zu bewerten. ³Sodann sind orientierende Bewertungen zur Langzeitsicherheit nach dem Stand von Wissenschaft und Technik durchzuführen. ⁴Die den Bewertungen zugrunde liegenden Anforderungen an die Langzeitsicherheit werden in einer Rechtsverordnung festgelegt.

(2) ¹Die für die übertägigen Erkundungen nach dem Bundesberggesetz erforderlichen Betriebsplanzulassungen sowie sonst erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen sind von dem Verband einzuholen. ²Die dafür geltenden Rechtsvorschriften bleiben unberührt. ³Bei Anwendung dieser Rechtsvorschriften ist davon auszugehen, dass die übertägige Erkundung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erfolgt.

§ 37 Standorte für die untertägigen Erkundungen

(1) Nach Durchführung und Bewertung der übertägigen Erkundungen benennt der Verband in den Standortregionen zwei Standorte für die untertägigen Erkundungen, die nach dem Stand des Verfahrens am besten geeignet sind, die Anforderung des § 28 Abs. 1 zu erfüllen.

(2) Erweisen sich mehrere Standortregionen als sicherheitstechnisch gleichwertig, so gilt § 28 Abs. 2 entsprechend.

§ 38 Festlegung von standortbezogenen Erkundungsprogrammen und standortbezogenen Prüfkriterien

(1) ¹Für die nach § 37 benannten Standorte legt der Verband standortbezogene Erkundungsprogramme und standortbezogene Prüfkriterien für die untertägige Erkundung fest. ²§ 35 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Für die Einbeziehung der Öffentlichkeit gilt § 35 Abs. 2 und 3 und für die Bekanntmachung § 35 Abs. 4 entsprechend.

(3) Durch Rechtsverordnung können Einzelheiten der Festlegung nach Abs. 1 geregelt werden.

§ 39 Öffentlichkeitsbeteiligung

¹Nach Abschluss des in § 38 geregelten Verfahrens und vor dem Auswahlvorschlag des Verbands nach § 40 Abs. 1 sind die betroffene Bevölkerung, die betroffenen Gemeinden und Kreise sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 73 VwVfG anzuhören. ²Der Verband hat dazu einen Plan mit den geplanten Standorten für die untertägigen Erkundungen sowie eine Darstellung der durchzuführenden untertägigen Erkundungen und ihrer Auswirkungen auszulegen.

§ 40 Auswahlvorschlag und Auswahlentscheidung

(1) ¹Der Verband trifft unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 39 und unter entsprechender Anwendung des § 28 eine Entscheidung über die beiden Standorte, die er dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als seinen Vorschlag (Auswahlvorschlag) übermittelt. ²Die wesentlichen Auswahlgründe sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung sind nachvollziehbar darzulegen.

(2) Die beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu bildende Endlagerkommission erarbeitet zu dem Auswahlvorschlag des Verbands eine Stellungnahme und legt diese ebenfalls dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vor.

(3) ¹Die Bundesregierung bringt nach Vorlage der Unterlagen des Verbands und der Stellungnahme der Endlagerkommission beim Bundestag den Entwurf für ein Gesetz ein, mit dem die zwei Standorte für die untertägige Erkundung festgelegt werden. ²Dem Gesetzentwurf ist die Stellungnahme der Endlagerkommission beizufügen. ³Über den Gesetzentwurf wird der Bundestag entscheiden.

Fünfter Abschnitt

Fünfter Verfahrensschritt

§ 41 Untertägige Erkundungen

(1) ¹Die durch Gesetz festgelegten Standorte werden vom Verband auf der Grundlage der standortbezogenen Erkundungsprogramme (§ 38 Absatz 1) untertägig erkundet. ²Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind für jeden Standort nach Maßgabe der jeweiligen standortbezogenen Prüfkriterien (§ 38 Absatz 1) zu bewerten. ³Der Verband hat für beide Standorte jeweils einen Langzeitsicherheitsnachweis nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu führen. ⁴Die den Nachweisen zugrunde liegenden Anforderungen an die Langzeitsicherheit werden in einer Rechtsverordnung festgelegt.

(2) ¹Die für die untertägigen Erkundungen nach dem Bundesberggesetz erforderlichen Betriebsplanzulassungen sowie sonst erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Planfeststellungen sind von dem Verband einzuholen. ²Die dafür geltenden Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Bei Anwendung dieser Rechtsvorschriften ist davon auszugehen, dass die untertägige Erkundung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erfolgt.

§ 42 Benennung des Standorts

Nach Durchführung und Bewertung der untertägigen Erkundungen benennt der Verband den Standort, der nach dem Stand des Verfahrens am besten geeignet ist, die Anforderungen des § 28 zu erfüllen.

§ 43 Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) ¹Nach der Benennung nach § 42 übermittelt der Verband die nach § 41 Absatz 1 gewonnenen Ergebnisse den betroffenen Gemeinden und Kreise und holt deren Stellungnahmen ein. ²§ 35 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die betroffene Bevölkerung sind entsprechend § 73 VwVfG anzuhören. ²Der Verband hat dazu insbesondere die wesentlichen Ergebnisse der untertägigen Erkundung und den Langzeitsicherheitsnachweis auszulegen. ³Auf die Auslegung ist auch im Bundesanzeiger hinzuweisen.

§ 44 Auswahlvorschlag und Auswahlentscheidung

(1) ¹Der Verband trifft unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und unter Anwendung des § 28 eine Entscheidung über den Standort des Endlagers, die er dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als seinen Vorschlag (Auswahlvorschlag) übermittelt. ²Die wesentlichen Auswahlgründe sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung sind nachvollziehbar darzulegen.

(2) Die beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu bildende Endlagerkommission erarbeitet zu dem Auswahlvorschlag des Verbands eine Stellungnahme und legt diese spätestens drei Monate nach Erhalt des Auswahlvorschlags dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vor.

(3) ¹Die Bundesregierung bringt nach Vorlage der Unterlagen des Verbands und der Stellungnahme der Endlagerkommission beim Bundestag den Entwurf für ein Gesetz ein, in dem der Standort des Endlagers festgelegt wird. ²Dem Gesetzentwurf ist die

Stellungnahme der Endlagerkommission beizufügen. ³Über den Gesetzentwurf wird der Bundestag entscheiden.

§ 45 Notwendigkeit einer Genehmigung

Nach Festlegung des Standortes durch das Gesetz bedürfen Errichtung und Betrieb des Endlagers einer Genehmigung nach § 9b des Atomgesetzes.

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 46 Übergang von Vermögensgegenständen und Rechtsverhältnissen auf den Endlagerverband

(1) Sämtliche im Eigentum des Bundes stehenden Anlagen, Grundstücke, Einrichtungen und sonstige Gegenstände, die der Bund im Zusammenhang mit dem Endlagerprojekt Konrad und dem Erkundungsbergwerk Gorleben erworben hat, sowie alle im Zusammenhang mit diesen Objekten begründeten Rechtsverhältnisse und Verbindlichkeiten gehen mit dem 01. Januar des Jahres, das auf das Inkrafttreten der Beitragssatzung nach § 13 Abs. 1 und der Entgeltordnung nach § 14 Abs. 2 folgt auf den Endlagerverband über.

(2) ¹Der Bund stellt in entsprechender Anwendung der §§ 136, 126 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes ein Verzeichnis der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie der Rechtsverhältnisse auf, die auf den Endlagerverband übergehen. ²Das Verzeichnis ist notariell zu beurkunden. ³Es ist unverzüglich nach der notariellen Beurkundung dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zuzuleiten. ⁴Das Verzeichnis wird nur wirksam, wenn ihm das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen schriftlich zustimmt.

(3) Hinsichtlich der Haftung für Verbindlichkeiten, die auf den Endlagerverband übergehen, gelten die §§ 172, 173 und 157 des Umwandlungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Fünf-Jahres-Frist des § 157 Abs. 1 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes mit dem Tag des Übergangs nach Absatz 1 beginnt.

§ 47 Erlass von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen auf Grund der §§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 2, 24 Abs. 1 Satz 3, 32 Abs. 4, 33 Abs. 2, 34 Abs. 4, 35 Abs. 5 und 38 Abs. 3 erlässt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Artikel 2

Rechtsverordnung zu den Auswahlkriterien für einen Standort zur Endlagerung radioaktiver Abfälle

(siehe Anlage)

Artikel 3

Änderung des Atomgesetzes

1. § 5 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „in einer Anlage zur Sicherstellung oder zur Endlagerung radioaktiver Abfälle“ werden durch die Worte „im Endlager des Endlagerverbands“ ersetzt.

2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „an eine Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle“ werden durch die Worte „an das Endlager des Verbands“ ersetzt.

3. § 9a wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1b Satz 1 werden die Worte „eine Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle“ durch die Worte „das Endlager des Verbands“ ersetzt.

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „eine Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle“ werden durch die Worte „das Endlager des Verbands“ ersetzt.

c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Länder haben Landessammelstellen für die Zwischenlagerung der in ihrem Gebiet angefallenen radioaktiven Abfälle, der Endlagerverband nach dem Verbands- und Standortauswahlgesetz hat ein Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle einzurichten. ²Sie können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.“

d. Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„¹Radioaktive Abfälle sind nach Maßgabe des § 76 StrlSchV an eine Landessammelstelle oder an das Endlager des Endlagerverbands nach dem Verbands- und Standortauswahlgesetz abzuliefern. ²Die Landessammelstellen führen die bei ihnen zwischengelagerten radioaktiven Abfälle grundsätzlich an das Endlager ab.“

e. Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

„¹Zur Erfüllung der Pflicht nach Abs. 4, S. 1, 2. Alt. ist nachzuweisen, dass die Ablieferung der angefallenen und anfallenden radioaktiven Abfälle an das Endlager des Verbands sichergestellt ist (Endlagernachweis). ²Der Endlagernachweis ist durch

den Abschluss eines Vertrages nach § 16 des Verbands- und Standortauswahlgesetzes über die entgeltliche Entsorgung zu erbringen; Der Vertrag ist spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu schließen. ³Der Endlagernachweis gilt als erbracht, wenn ein Unternehmen Pflichtmitglied nach § 3 des Verbands- und Standortauswahlgesetzes ist. ⁴Für ein Konzernunternehmen gilt der Endlagernachweis als erbracht, wenn das oberste herrschende Unternehmen des Konzerns (§18 Abs. 1 des Aktiengesetzes) Pflichtmitglied nach § 3 des Verbands- und Standortauswahlgesetzes ist.“

4. § 9b wird wie folgt gefasst:

„§ 9b Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Endlagers

(1) Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle durch den Endlagerverband sowie die wesentliche Änderung dieser Anlage oder ihres Betriebes bedürfen der Genehmigung.

(2) ¹In dem Verfahren zur Erteilung der Genehmigung ist die Umweltverträglichkeit des Endlagers zu prüfen. ²Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Teil der Prüfung nach Absatz 4.

(3) ¹Die Genehmigung kann zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. ²Soweit es zur Erreichung der in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecke erforderlich ist, sind nachträgliche Auflagen zulässig.

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. der Standort des Endlagers nach § 44 Abs. 3 des Verbands- und Standortauswahlgesetzes gesetzlich festgelegt ist,
2. die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
3. von der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung des Endlagers keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die durch inhaltliche Beschränkungen und Auflagen nicht verhindert werden können und

4. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit, der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung des Endlagers nicht entgegenstehen.

(5) Für das Genehmigungsverfahren gelten die Vorschriften für das Planfeststellungsverfahren nach den §§ 72 bis 75, 77 und 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe entsprechend:

1. Die Bekanntmachung des Vorhabens und des Erörterungstermins, die Auslegung der Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Durchführung des Erörterungstermins und die Zustellung der Entscheidung sind nach der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 4 Satz 3 vorzunehmen.
2. Für Form und Inhalt sowie Art und Umfang der Antragsunterlagen gelten im Hinblick auf die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz die in dieser Rechtsverordnung enthaltenen Vorschriften entsprechend.

(6) ¹Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des Berg- und Tiefspeicherrechtes. ²Hierüber entscheidet die dafür zuständige Behörde. ³§ 14 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.“

5. Nach § 9c werden die §§ 9d-f neu eingefügt:

„§ 9d Enteignung

(1) Für Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines Endlagers für alle Arten radioaktiver Abfälle sowie für Zwecke der Vornahme wesentlicher Veränderungen des Endlagers oder seines Betriebs ist die Enteignung zulässig, soweit sie für die Erreichung dieser Zwecke auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 9b Abs. 1 notwendig ist.

(2) ¹Die Enteignung ist ferner zulässig für Zwecke der vorbereitenden Standorterkundung für ein Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle, soweit sie zur

Durchführung von Erkundungsmaßnahmen auf der Grundlage der Vorschriften des Bundesberggesetzes notwendig ist. ²Die Enteignung ist insbesondere dann zur Durchführung von Erkundungsmaßnahmen notwendig, wenn die Eignung bestimmter geologischer Formationen als Endlagerstätte für radioaktive Abfälle ohne die Enteignung nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang untersucht werden könnte oder wenn die Untersuchung der Eignung ohne die Enteignung erheblich behindert, verzögert oder sonst erschwert würde. ³Die besonderen Vorschriften des Bundesberggesetzes über die Zulegung und die Grundabtretung sowie über sonstige Eingriffe in Rechte Dritter für bergbauliche Zwecke bleiben unberührt.“

„§ 9e Gegenstand und Zulässigkeit der Enteignung; Entschädigung

(1) ¹Durch Enteignung nach § 9d können

1. das Eigentum oder andere Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten entzogen oder belastet werden,
2. Rechte und Befugnisse entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten berechtigen oder die den Verpflichteten in der Nutzung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten beschränken,
3. Bergbauberechtigungen sowie nach dem Bundesberggesetz aufrechterhaltene alte Rechte entzogen oder belastet werden,
4. Rechtsverhältnisse begründet werden, die Rechte der in Nummer 2 bezeichneten Art gewähren.

²Grundstücksteile stehen Grundstücken nach Satz 1 gleich.

(2) ¹Die Enteignung ist nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherstellung der Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9a, sie erfordert und wenn der Enteignungszweck unter Beachtung der Standortgebundenheit des

Vorhabens auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann. ²Im Falle des § 9d Abs. 1 ist die Genehmigung nach § 9b Abs. 1 dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. ³Die Enteignung setzt voraus, dass sich der Antragsteller ernsthaft um den freihändigen Erwerb der Rechte oder Befugnisse nach Absatz 1 oder um die Vereinbarung eines Nutzungsverhältnisses zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht hat. ⁴Rechte und Befugnisse dürfen nur in dem Umfang enteignet werden, in dem dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks erforderlich ist.

(3) ¹Für die Enteignung ist eine Entschädigung durch den Endlagerverband zu leisten. ²Die Entschädigung wird gewährt für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust sowie für andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile. ³Die Entschädigung für den Rechtsverlust bestimmt sich nach dem Verkehrswert der zu enteignenden Rechte oder Befugnisse nach Absatz 1. ⁴Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung, Belastung oder sonstigen Beschränkung von Rechten oder Befugnissen nach Absatz 1 schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.

(4) Für die Enteignung und die Entschädigung gelten im Übrigen §§ 93 bis 122 des Baugesetzbuches entsprechend.“

„§ 9f Vorarbeiten auf Grundstücken

(1) ¹Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass zur Vorbereitung der Genehmigung nach § 9b Abs. 1 sowie zur obertägigen Standorterkundung für ein Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle Grundstücke betreten und befahren sowie Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen und ähnliche vorübergehende Vorarbeiten auf Grundstücken durch die dafür zuständigen Personen ausgeführt werden. ²Die Absicht, Grundstücke zu betreten und solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer und den sonstigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) ¹Nach Abschluss der Vorarbeiten ist der frühere Zustand der Grundstücke wiederherzustellen. ²Die zuständige Behörde kann anordnen, dass im Rahmen der Vorarbeiten geschaffene Einrichtungen verbleiben können.

(3) ¹Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 oder durch eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 2 dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. ²§ 21b bleibt unberührt.“

6. § 9g wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Zur Sicherung der Auswahl eines Standorts für ein Endlager nach § 9a Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz können durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens 10 Jahren Planungsgebiete festgelegt werden, auf deren Flächen oder in deren Untergrund wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung eines Endlagers oder die übertägige oder untertägige Erkundung erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. ²Eine zweimalige Verlängerung der Festlegung um jeweils höchstens 10 Jahre durch Rechtsverordnung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 fortbestehen. ³Vor einer Festlegung nach den Sätzen 1 und 2 sind die Gemeinden und Kreise, deren Gebiet von der Festlegung betroffen wird, zu hören. ⁴Die Festlegung nach den Sätzen 1 und 2 ist vor Ablauf der bezeichneten Fristen aufzuheben, wenn feststeht, dass das Gebiet für eine übertägige oder untertägige Erkundung oder, nach durchgeführter Erkundung, als Endlagerstandort nicht mehr in Betracht kommt. ⁵Die Veränderungssperre tritt mit Inkrafttreten des Gesetzes nach § 40 Abs. 3 des Verbands- und Standortauswahlgesetzes außer Kraft.

(2) ¹Nach Festlegung der Bereiche für die untertägige Erkundung durch Gesetz nach § 40 Abs. 3 des Verbands- und Standortauswahlgesetzes dürfen auf den Flächen, unter denen untertägige Erkundungen vorgenommen werden sollen, oder im Untergrund dieser Flächen wesentlich wertsteigernde oder das Vorhaben erheblich

erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. ²Die Veränderungssperre tritt mit Inkrafttreten des Gesetzes nach § 44 Abs. 3 des Verbands- und Standortauswahlgesetzes außer Kraft.

(3) ¹Nach Festlegung des Standortes durch Gesetz nach § 44 Abs. 3 des Verbands- und Standortauswahlgesetzes dürfen auf den für das Endlager in Anspruch zu nehmenden Flächen einschließlich des Untergrundes wesentlich wertsteigernde oder das Vorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden.

(4) ¹Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden von den Veränderungssperren nach den Absätzen 1 bis 3 nicht berührt. ²Das Bundesamt für Strahlenschutz hat auf Antrag Ausnahmen von den Veränderungssperren nach den Absätzen 1, 2 oder 3 zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und wenn die Einhaltung der Veränderungssperre im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(5) ¹Dauert die Veränderungssperre länger als fünf Jahre, so können der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. ²Die Entschädigung ist vom Endlagerverband zu leisten.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 8 werden die Worte „an Anlagen des Bundes“ durch die Worte „an das Endlager des Verbands“ ersetzt.

b) Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„welchen Anforderungen die schadlose Verwertung und die geordnete Beseitigung radioaktiver Reststoffe sowie ausgebauter oder abgebauter radioaktiver Anlagenteile

zu genügen hat, dass und mit welchem Inhalt Angaben zur Erfüllung der Pflichten nach § 9a Abs. 1 bis 1e vorzulegen und fortzuschreiben sind, dass und in welcher Weise radioaktive Abfälle vor der Ablieferung an die Landessammelstellen und an das Endlager des Verbands zu behandeln, zwischenzulagern und hierbei sowie bei der Beförderung nach Menge und Beschaffenheit nachzuweisen sind, wie die Ablieferung durchzuführen ist, wie sie in den Landessammelstellen und in dem Endlager des Verbands zu lagern sind, unter welchen Voraussetzungen und wie sie von den Landessammelstellen an das Endlager des Verbands abzuführen sind und wie Anlagen nach § 9a Abs. 3 zu überwachen sind,“

c) Absatz 1 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Anlagen des Bundes“ werden durch die Worte „dem Endlager des Verbands“ ersetzt.

d) Absatz 1 Nr. 12 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Anlagen nach den §§ 7, 9a Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und § 11 Abs. Nr. 2“ werden durch die Worte „Anlagen nach den §§ 7, 11 Abs. 1 Nr. 2 sowie dem Endlager des Verbands nach § 9a Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz“ ersetzt.

8. § 12b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „von Anlagen des Bundes“ werden durch die Worte „vom Endlager des Verbands“ ersetzt.

9. § 19 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Errichtung und den Betrieb des Endlagers nach § 9a Abs. 3 Satz 1 durch den Verband.“

10. § 21 Abs. 1 Nr. 4a wird wie folgt ergänzt:

Die Angabe „nach § 9g“ wird ersetzt durch „nach §§ 9d bis g“.

11. § 21 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Sätze 8 und 9 werden gestrichen. An ihre Stelle treten die folgenden neuen Sätze 8 bis 10:

„⁸Bei der Bemessung der Kosten oder Entgelte, die bei der Ablieferung an eine Landessammelstelle erhoben werden, haben die Landessammelstellen die Aufwendungen, die bei der anschließenden Abführung an das Endlager anfallen, einzubeziehen. ⁹Ferner sind die Kosten einzubeziehen, die die Landessammelstellen aufgrund der nach § 17 des Verbands- und Standortauswahlgesetzes für die Aufgabenerfüllung des Endlagerverbands mitgeteilten Berechnungsgrundlage festlegen (Endlagerkostenanteil). ¹⁰Sie sind an den Endlagerverband abzuführen.“

12. § 23

a) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„die Genehmigung einer Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9b sowie die Aufsicht nach § 19 Abs. 5,“

b) Nach Abs. 1 Nr. 10 wird eine neue Nr. 11 angefügt:

„Entscheidungen nach den §§ 9d bis 9f,“

c) Nach dem neu angefügten Abs. 1 Nr. 11 wird eine neue Nr. 12 angefügt:

„die Erteilung bergrechtlicher Zulassungen als zuständige Bergbehörde im Sinne des § 9b Abs. 6 Satz 2.“

13. Bußgeldvorschriften

§ 46 Ordnungswidrigkeiten (Endlagernachweis)

14. Hinter § 57a Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Für die wesentliche Änderung oder die Stilllegung einer Anlage des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbands- und Standortauswahlgesetzes bereits errichtet war, gilt § 9b entsprechend.

Artikel 4

Änderung des Raumordnungsgesetzes

In § 5 wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz 5 angefügt:

„Die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gilt nicht für ein Verfahren nach dem Verbands- und Standortauswahlgesetz. In diesem ist kein Raumordnungsverfahren durchzuführen.“

Artikel 5

Änderung der Raumordnungsverordnung

§ 1 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In Anlage 1 UVPG werden in der unter Nr. 11.2 in der Spalte „Vorhaben“ aufgeführten Angabe „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sicherstellung oder zur Endlagerung radioaktiver Abfälle“ die Worte „zur Sicherstellung oder“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP – V Bergbau)

In § 1 Nr. 7 UVP – V Bergbau werden die Worte „Sicherstellung oder“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Strahlenschutzverordnung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe „§ 49 Sicherheitstechnische Auslegung für den Betrieb von Kernkraftwerken, für die standortnahe Aufbewahrung bestrahlter Brennelemente und für Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle“ werden die Worte „Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle“ durch die Worte „die Anlage des Bundes nach § 57b Abs. 1 des Atomgesetzes und das Endlager des Verbands nach § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes“ ersetzt.

b) In der Angabe „§ 73 Erfassung“ werden die Worte „und Kennzeichnung“ angefügt.

2. § 2 Abs. 1 lit. c) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verwahrung von Kernbrennstoffen nach § 5 des Atomgesetzes, die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 des Atomgesetzes, die Errichtung, den Betrieb, die sonstige Innehabung, die Stilllegung, den sicheren Einschluss einer Anlage sowie den Abbau einer Anlage oder von Anlagenteilen nach § 7 des Atomgesetzes, die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen nach § 9 des Atomgesetzes, den Betrieb und Stilllegung der Anlage des Bundes nach § 57a Abs. 3 des Atomgesetzes sowie die Errichtung und den Betrieb eines Endlagers des Verbands nach § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes,“

3. § 29 Abs. 7 Satz 2

Die Worte „Anlagen des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle“ werden durch die Worte „die Anlage des Bundes nach § 57b Abs. 1 des Atomgesetzes und das Endlager nach § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes“ ersetzt.

4. § 49

a) Überschrift

Die Worte „Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zu Endlagerung radioaktiver Abfälle“ werden durch die Worte „die Anlage des Bundes nach § 57b Abs. 1 des Atomgesetzes und das Endlager nach § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes“ ersetzt.

b) Abs. 2

Die Worte „Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zu Endlagerung radioaktiver Abfälle“ werden durch die Worte „die Anlage des Bundes nach § 57b Abs. 1 des Atomgesetzes und das Endlager nach § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes“ ersetzt.

5. § 72

a) Satz 1 Nr. 1

Die Worte „der Behörde“ werden durch die Worte „dem Endlagerverband“ ersetzt.

b) Satz 2

Die Worte „der zuständigen Behörde“ werden durch die Worte „dem Endlagerverband“ ersetzt.

c) Satz 3

Die Worte „der zuständigen Behörde“ werden durch die Worte „dem Endlagerverband“ ersetzt.

6. § 73

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Erfassung“ werden die Worte „und Kennzeichnung“ angefügt.

b) Abs. 3

Die Worte „eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zu Endlagerung radioaktiver Abfälle“ werden durch die Worte „das Endlager nach § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes“ ersetzt.

c) Nach Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 angefügt:

„Abfallbehälter oder sonstigen Einheiten sind mit einer Kennzeichnung nach Anlage X Teil B zu versehen. Anforderungen auf der Grundlage des Gefahrgutbeförderungsgesetzes bleiben unberührt.“

d) Nach Abs. 4 wird ein neuer Abs. 5 angefügt:
„§ 72 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“

7. § 74 wird aufgehoben.

8. § 76

a) Abs. 1

Die Worte „eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zu Endlagerung radioaktiver Abfälle“ werden durch die Worte „das Endlager nach § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes“ ersetzt.

b) Abs. 3

Die Worte „eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zu Endlagerung radioaktiver Abfälle“ werden durch die Worte „das Endlager nach § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes“ ersetzt.

c) Abs. 4

Die Worte „eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zu Endlagerung radioaktiver Abfälle“ werden durch die Worte „das Endlager nach § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes“ ersetzt.

d) Abs. 6

Die Worte „eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zu Endlagerung radioaktiver Abfälle“ werden durch die Worte „an das Endlager nach § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes“ ersetzt.

9. § 78

a) 1. Halbsatz

Die Worte „von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zu Endlagerung radioaktiver Abfälle“ werden durch die Worte „des Endlagers nach § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes“ ersetzt.

b) 2. Halbsatz

Das Wort „Anlagen“ wird durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

10. Anlage X „Kennzeichnung von Abfallgebinden“ Nr. 2 Satz 2

Die Worte „eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle“ werden durch die Worte „das Endlager nach § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz

1. § 2 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„für Entscheidungen über Anträge auf Erteilung von Genehmigungen nach § 57a Abs. 3 des Atomgesetzes 1,5 bis 2 vom Hundert der durchschnittlichen jährlichen Kosten des Betriebes oder der Kosten der Stilllegung.“

2. In § 2 wird eine neue Nr. 8 angefügt:

„für Entscheidungen über Anträge auf Erteilung von Genehmigungen nach § 9b Abs. 1 des Atomgesetzes 2 vom Hundert der Kosten der Errichtung.“

Artikel 10
**Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für
Strahlenschutz**

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt für Strahlenschutz erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes auf den Gebieten des Strahlenschutzes einschließlich der Strahlenschutzvorsorge sowie der kerntechnischen Sicherheit, der Beförderung radioaktiver Stoffe und der Entsorgung radioaktiver Abfälle einschließlich der Aufgaben im Zusammenhang mit der Endlagerung radioaktiver Abfälle, die ihm durch das Atomgesetz, das Strahlenschutzvorsorgegesetz, das Verbands- und Standortauswahlgesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen werden.“

Artikel 11
Änderung des Bundesberggesetzes

§ 126 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „, Sicherstellung“ wird gestrichen.

b) Die Angabe „31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053)“ werden ersetzt durch die Angabe „15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565)“.

c) Die Angabe „Artikel 14 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373)“ wird ersetzt durch die Angabe „durch Artikel 9 des Gesetzes vom [Datum des Inkrafttretens des Artikelgesetzes zur Einführung des Verbands- und Standortauswahlgesetzes]“.

Artikel 12

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhende Verordnung zu den Auswahlkriterien für einen Standort zur Endlagerung radioaktiver Abfälle kann aufgrund der Ermächtigungen der §§ 32 Abs. 3 und 33 Abs. 2 des Verbands- und Standortauswahlgesetzes, die auf Artikel 6 beruhende Änderung der Strahlenschutzverordnung kann aufgrund der Ermächtigung des § 12 Abs. 1 Nr. 9 und 10 des Atomgesetzes, die auf Artikel 8 beruhende Änderung der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung kann aufgrund der Ermächtigung des § 13 Abs. 3 des Atomgesetzes und die auf Artikel 7 beruhende Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz kann aufgrund der Ermächtigung des § 21 Abs. 3 des Atomgesetzes geändert werden.

Artikel 13

Übergangsregelungen

(1) Ab dem Beginn des Jahres, das auf das Inkrafttreten der Beitragssatzung nach § 15 Abs. 2 und der Entgeltordnung nach § 16 Abs. 2 folgt, werden Vorausleistungen nach der Endlagervorausleistungsverordnung zur Deckung des ab diesem Zeitpunkt entstehenden Aufwandes nicht mehr erhoben.

(2) ¹Zu Beginn des Jahres, das auf das Inkrafttreten der Beitragssatzung nach § 15 Abs. 2 und der Entgeltordnung nach § 16 Abs. 2 folgt, stellt das Bundesamt für Strahlenschutz den bis zum Vorjahr entstandenen Aufwand für die Endlagerprojekte fest und berechnet die auf die Vorausleistungspflichtigen nach § 6 der Endlagervorausleistungsverordnung entfallenden Vorausleistungen ab dem Bemessungszeitraum 1977. ²Zum Aufwand gehören auch die Zinsen und Zinseszinsen nach § 9 der Endlagervorausleistungsverordnung. ³Vom Bundesamt für Strahlenschutz festgesetzte Erstattungen und Nacherhebungen nach § 11 Abs. 1 der Endlagervorausleistungsverordnung sind bei der Berechnung der auf die Vorausleistungspflichtigen entfallenden Vorausleistungen zu berücksichtigen. ⁴Soweit bei Vorausleistungspflichtigen die von ihnen insgesamt erbrachten Vorausleistungen

die nach den Sätzen 1 bis 3 neu berechneten Vorausleistungen übersteigen, ist dieser Differenzbetrag unverzinst vom Bundesamt für Strahlenschutz zu erstatten.⁵Soweit bei Vorausleistungspflichtigen die von ihnen insgesamt erbrachten Vorausleistungen die nach den Sätzen 1 bis 3 neu berechneten Vorausleistungen unterschreiten, ist dieser Differenzbetrag vom Bundesamt für Strahlenschutz zu erheben.